

1. Sachverhalt¹

A und B befahren nachts mit ihren hochmotorisierten Fahrzeugen den Kurfürstendamm in Berlin in derselben Richtung. Sie verabreden sich spontan zu einem Wettrennen durch die Stadt. Um an das vereinbarte Ziel zu gelangen, müssen sie elf ampelgeregelt Kreuzungen und eine Strecke von zweieinhalb Kilometern zurücklegen. B fährt unter Missachtung roter Ampeln mit stark überhöhter Geschwindigkeit los, um vor A am Ziel anzukommen.

A, der zunächst noch an zwei roten Ampeln anhält, nimmt die Verfolgung auf. Er holt B in Höhe einer U-Bahn-Station mit einer Geschwindigkeit von über 100 km/h ein. Als die beiden eine in einer Kurve liegende rote Ampel überfahren, beschleunigt B am Kurvenausgang sein Fahrzeug und erreicht dabei eine Geschwindigkeit von bis zu 150 km/h. Sie gelangen an eine Kreuzung, bei der keine Möglichkeit der Einsicht besteht und fahren trotzdem in diese ein. Inzwischen bewegt sich A mit einer Geschwindigkeit von bis zu 149 km/h und B bis zu 170 km/h. Die Straße ist weder auto- noch menschenleer. Spätestens jetzt wird ihnen bewusst, dass ein dieselbe Straße befahrender, bei grüner Ampelphase berechtigt in die Kreuzung einfahrender Fahrzeugführer bei einer Kollision verletzt werden könnte. A und B sind jedoch inzwischen völlig unfähig, noch zu reagieren, da sie schon zu weit in die Kreuzung

Juni 2018 „Berliner Raserfall“

Dolus eventualis / Bewusste Fahrlässigkeit / Koinzidenzprinzip / Mittäterschaft

§§ 8, 16 I, 25 II, 211, 212 I StGB

famos-Leitsätze:

1. Bei gefährlichen Verhaltensweisen im Straßenverkehr kann eine Eigengefährdung des Täters dafür sprechen, dass er lediglich bewusst fahrlässig handelt.
2. Einen Erfahrungssatz, nach dem ein bestimmter Typ Autofahrer jegliches Risiko für seine körperliche Unversehrtheit ausblendet, gibt es nicht.

BGH, Urteil vom 01.03.2018 – 4 StR 399/17, veröffentlicht in NJW 2018, 1621.

eingefahren sind. Die körperliche Schädigung anderer ist den beiden gleichgültig und sie nehmen diese billigend in Kauf. In der Kreuzung kollidiert B mit dem Fahrzeug des Geschädigten O, der regelkonform in den Kreuzungsbereich eingefahren ist. O erliegt noch am Unfallort seinen schweren Verletzungen. A und B werden wegen Mordes in Mittäterschaft nach den §§ 212 I, 211 II, 25 II StGB verurteilt. Als Begründung führt das LG an, dass Mitglieder der Raserszene prinzipiell von keinerlei Eigenrisiko für ihre eigene Person ausgingen und sich in ihren Fahrzeugen bei derartigen illegalen Straßenrennen sicher fühlten. Basierend auf dieser Überlegung nimmt das LG „spätestens“ beim Einfahren in die Kreuzung bedingten Vorsatz an. Daraufhin legen A und B Revision zum BGH ein.

¹ Der Sachverhalt wurde verändert, um die Hauptprobleme des Falles deutlicher hervortreten zu lassen.

2. Probleme und bisheriger Meinungsstand

Im vorliegenden Fall besteht das Hauptproblem darin, ob A und B bedingt vorsätzlich oder lediglich bewusst fahrlässig gehandelt haben.

Zur Abgrenzung von *dolus eventualis* und bewusster Fahrlässigkeit werden verschiedene Theorien vertreten, die sich im Wesentlichen in zwei Meinungsgruppen einteilen lassen.² Zum einen gibt es **rein kognitive Theorien**, die kein voluntatives Element voraussetzen.³ Dazu gehört z.B. die Möglichkeitstheorie, nach welcher derjenige vorsätzlich handelt, der sich den Erfolg als konkret möglich vorstellt.⁴ Daneben lässt sich auch die Wahrscheinlichkeitstheorie unter diese Gruppe fassen, nach der bedingter Vorsatz anzunehmen ist, wenn der Täter den Erfolgseintritt für wahrscheinlich, d.h. mehr als möglich, aber weniger als überwiegend wahrscheinlich hält.⁵ Unter Zugrundelegung dieser Theorien ließe sich im vorliegenden Fall leichter zu dem Ergebnis kommen, dass die Täter bedingt vorsätzlich gehandelt haben, nachdem allein auf das kognitive Element abzustellen wäre und das -hier problematische- voluntative Element keine Rolle spielen würde.

Zum anderen wurden Theorien entwickelt, die zusätzlich ein **voluntatives Element** beinhalten.⁶ Die Aufnahme des voluntativen Elements rührt daher, dass der Täter durch sein Verhalten seine Entscheidung gegen das Rechtsgut zum Ausdruck bringen muss.⁷ Nach **Herzberg** hat der Täter etwa Eventualvorsatz, wenn es sich bei der vom ihm vorgestellten Gefahr objektiv um eine sowohl unerlaubte wie **unabgeschirmte Gefahr** der Tatbestandserfüllung handelt. Hier wird die Abgrenzung

nach der Qualität der vom Täter erkannten Gefahr vorgenommen. Für den Vorsatz genügt es dann, dass der Täter die unabgeschirmte Gefahr erkannt hat.⁸ Hiernach könnte man ebenfalls bedingten Vorsatz seitens der Täter annehmen, da sie die unabgeschirmte Gefahr, die durch ihr Verhalten im Straßenverkehr entstanden ist, registriert haben.

In Rechtsprechung und Literatur wird überwiegend die sog. Einwilligung- oder Billigungstheorie vertreten. Bedingt vorsätzlich handelt danach, wer den tatbestandlichen Erfolg für möglich hält (**Wissenselement**) und diesen billigend in Kauf nimmt,⁹ mag er auch seinen Wünschen nicht entsprochen haben (**Willenselement**).¹⁰ Bewusste Fahrlässigkeit liegt vor, wenn der Täter die Möglichkeit der Tatbestandsverwirklichung erkennt, aber ernsthaft auf das Ausbleiben des Erfolges vertraut.¹¹ Hierbei ist stets eine einzelfallbezogene Gesamtabwägung aller Umstände und Indizien für oder gegen die Annahme von *dolus eventualis* vorzunehmen.

Vor allem bei der Würdigung des voluntativen Vorsatzelements bedarf es einer Auseinandersetzung mit der Persönlichkeit des Täters und dessen psychischer Verfassung bei Tatbegehung, seiner Motivation und der für das Tatgeschehen bedeutsamen Umstände.¹² Zur Annahme bedingten Vorsatzes hinsichtlich eines Tötungsdelikts muss auch die vom BGH entwickelte **Hemmschwellentheorie** beachtet werden. Diese betrifft das voluntative Vorsatzelement und beinhaltet, dass das billigende Inkaufnehmen des Todes oder auch Sich-Abfinden mit dem tödlichen Erfolg die

² Kindhäuser, StGB, 7. Auflage 2017, § 15 Rn. 106.

³ Sternberg-Lieben/Schuster, in Schönke/Schröder, StGB, 29. Auflage 2014, § 15 Rn. 74.

⁴ Sternberg-Lieben/Schuster, in Schönke/Schröder (Fn. 3), § 15 Rn. 75.

⁵ Zieschang, Strafrecht Allgemeiner Teil, 5. Auflage 2017, Rn. 130.

⁶ Kindhäuser (Fn. 2), § 15 Rn. 107.

⁷ Fischer, StGB, 65. Auflage 2018, § 15 Rn. 13.

⁸ Herzberg, JuS 1986, 249; ders., NJW 1987, 2283 und JZ 88, 573 u. 635.

⁹ Lackner/Kühl, StGB, § 15 Rn. 24; Roxin, JuS 1964, 53/61; so meist die Rechtsprechung, z.B. BGH NJW 1955, 1688; BGH NSTZ 1981, 22; NSTZ 1984, 19; NSTZ 1989, 114; NSTZ 2000, 583.

¹⁰ Joecks/Jäger, StGB, 12. Auflage 2017, § 15 Rn. 25.

¹¹ Joecks/Jäger (Fn. 10), § 15 Rn. 25.

¹² BGH NSTZ-RR 2016, 79.

Überwindung einer erhöhten inneren Hemmschwelle voraussetzt.¹³ Der BGH hat die Hemmschwellentheorie dahingehend präzisiert, dass der Hemmschwellenganke sich in dem Hinweis erschöpft, dass die voluntative Komponente unter Einbeziehung aller Indizien besonders sorgfältig zu prüfen ist.¹⁴

Hier lässt sich dem Sachverhalt zwar entnehmen, dass A und B beim Einfahren in die Kreuzung den Erfolg des Todes erkannt und billigend in Kauf genommen haben, jedoch konnten sie zu diesem Zeitpunkt gar nicht mehr reagieren. Daher könnte auch auf Grundlage der h.M. problematisch sein, ob sie im entscheidenden Zeitpunkt einen Tötungsvorsatz hatten. Der Vorsatz muss nämlich grundsätzlich im Zeitpunkt der zum Taterfolg führenden Handlung vorliegen, §§ 8, 16 I StGB. Ein nachträglich gefasster Tötungsvorsatz, sog. *dolus subsequens*¹⁵ ist nach diesem Koinzidenz- oder Simultaneitätsprinzip grundsätzlich unbeachtlich.

Zuletzt ist fraglich, inwiefern eine **Mittäterschaft** nach § 25 II StGB zwischen A und B vorliegt. Für die Verurteilung wegen eines mittäterschaftlich begangenen Mordes bedarf es nach § 25 II StGB im Grundsatz eines gemeinsamen Tatplans und einer darauf basierenden gemeinsamen Tatbegehung, wobei jeder Mittäter einen objektiven Tatbeitrag leisten muss.¹⁶ Für das Vorliegen eines gemeinsamen Tatplans genügt eine konkludente Übereinkunft, wobei Bezugspunkt des Tatplans stets die Straftat ist. Ein mittäterschaftlich begangenes Tötungsdelikt setzt voraus, dass der gemeinsame Tatentschluss auf die Tötung eines Menschen durch arbeitsteiliges Zusammenwirken gerichtet ist.

3. Kernaussagen der Entscheidung

Der BGH ist der Auffassung, dass die Annahme von Eventualvorsatz mit der vorgebrachten Begründung des LG Berlin aus zweierlei Gründen rechtlicher Überprüfung nicht standhält: Bei Handlungen, die nicht von vornherein auf die Verletzung anderer Personen gerichtet sind, könne dies dafür sprechen, dass der Täter auf einen guten Ausgang vertraut. Das LG hätte sich damit auseinandersetzen müssen, ob durch das Verhalten der Täter auch eine Gefahr für ihr eigenes Leben bzw. ihre körperliche Unversehrtheit drohte. Das LG habe sich eines nicht existierenden Erfahrungssatzes bedient und sich auf die Hypothese gestützt, dass Angehörige der „Raserszene“ in der Regel kein Eigenrisiko in Rechnung stellten, da sportlich genutzte Fahrzeuge der in Rede stehenden Art ein besonderes Gefühl der Sicherheit vermitteln, weswegen jegliches Risiko für die Fahrer selbst ausgeblendet werden würde. Der BGH stellt klar, dass es einen Erfahrungssatz, nach dem sich ein bestimmter Typ Autofahrer in einer bestimmten Art von Fahrzeug grundsätzlich sicher fühlt und jegliches Risiko für die eigene Unversehrtheit ausblendet, nicht gibt und auch eine entsprechende Vorstellung der Angeklagten im konkreten Fall nicht belegt worden ist. Gerade dem Gesichtspunkt einer potentiellen, im Zusammenhang mit einem Unfall stehenden **Eigengefährdung** der Täter sei jegliches Gewicht abgesprochen worden. Diese Hypothese des LG reiche für die Annahme von *dolus eventualis* nicht aus. Außerdem wird das Argument ins Feld geführt, dass sich wegen eines vorsätzlichen Delikts nur strafbar mache, wer **ab Entstehen des Tatentschlusses** noch eine Handlung vornimmt, die in der vorgestellten oder für möglich gehaltenen Weise

¹³ Joecks/Jäger (Fn. 10), Vor § 211 Rn. 53; detailliertere Angaben und Streitigkeiten zur Hemmschwellentheorie in Sternberg-Lieben/Schuster, in Schönke/Schröder (Fn. 3), § 15 Rn. 87.

¹⁴ Neumann/Saliger, in NK, 5. Auflage 2017, § 212 Rn. 10.

¹⁵ Rengier, Strafrecht Allgemeiner Teil, 9. Auflage 2017, § 15 Rn. 60.

¹⁶ BGH NSTZ-RR 2018, 40.

den tatbestandlichen Erfolg – bei Tötungsdelikten den Todeserfolg – herbeiführt. A und B müssten nach diesem Zeitpunkt noch eine Handlung vorgenommen haben, die für den tödlichen Unfall ursächlich war, oder eine Handlung unterlassen haben, deren Vornahme den Unfall vermieden hätte. Diesbezüglich bemängelt der BGH, dass nicht hinreichend dargelegt wurde, dass die Angeklagten den Tod eines anderen Verkehrsteilnehmers als Folge ihres Rennens schon vor dem Einfahren in den Kreuzungsbereich für möglich gehalten und billigend in Kauf genommen haben.

Das LG stelle bei der Annahme von bedingtem Tötungsvorsatz auf einen **Zeitpunkt** ab, zu dem die maßgeblichen Umstände unumkehrbar in Gang gesetzt worden seien, nämlich auf den Moment, in dem A und B in die Kreuzung eingefahren sind und unfähig waren noch zu reagieren. Eine kausale Handlung der Täter, die zeitlich mit der Fassung des Tötungsvorsatzes zusammengefallen ist, habe das LG nicht festgestellt. Dass der Tötungsvorsatz ab einem Zeitpunkt vorlag, als die tödliche Kollision nicht mehr zu verhindern war, ist für die Annahme eines vorsätzlichen Tötungsdelikts demnach rechtlich bedeutungslos.

Bezüglich der **Mittäterschaft** nach § 25 II StGB sei bereits die Annahme eines **gemeinsamen Tatentschlusses**, der eine bedingt vorsätzliche Tötung eines anderen Verkehrsteilnehmers umfasste, fraglich. Festgestellt sei nur die Einigung von A und B bezogen auf die Durchführung des spontanen Autorennens. Dass die beiden den Entschluss gefasst hätten, einen anderen durch gemeinsames Verhalten zu töten, könne dem Urteil des LG nicht entnommen werden.

4. Konsequenzen für Ausbildung und Praxis

Die **Abgrenzung** von dolus eventualis zu bewusster Fahrlässigkeit ist ein häufig in Klausuren vorkommender Streit, der allen Studierenden bekannt sein sollte. Im Zusammenhang mit den illegalen Autorennen äußerst relevant ist der am 29. Juni 2017 vom Bundestag eingeführte¹⁷ **§ 315d StGB**, der Kraftfahrzeugrennen unter Strafe stellt. Der neue § 315d StGB soll den Unrechtsgehalt der Veranstaltung von und Beteiligung an derartigen Straßenrennen besser erfassen.¹⁸ Absatz 1 enthält ein abstraktes Gefährdungsdelikt, die Absätze 2 und 4 konkrete Gefährdungsdelikte in einer **Vorsatz-Vorsatz** und einer **Vorsatz-Fahrlässigkeitskombination**.¹⁹ Die Problematik der Abgrenzung von Eventualvorsatz zu bewusster Fahrlässigkeit wird durch die speziell auf solche Fälle zugeschnittene Norm des § 315d StGB zwar entzerrt, gleichwohl muss entschieden immer noch werden, ob Mord tatsächlich vorliegt. Um den Tatbestand der Norm zu verwirklichen, reicht in subjektiver Hinsicht z.B. Vorsatz in Bezug auf die Tathandlung (also Vorsatz in Bezug auf die Teilnahme an einem Straßenrennen) und Fahrlässigkeit im Hinblick auf die Gefahrverursachung gemäß § 315d IV StGB aus. Außerdem enthält Absatz 5 eine Erfolgsqualifikation,²⁰ die bereits fahrlässiges Verhalten im Hinblick auf den Tod eines anderen Menschen unter Strafe stellt. Der Strafrahmen des § 315d StGB lässt eine Freiheitsstrafe von höchstens zehn Jahren zu. Vor der Einführung des § 315d StGB konnte die Rechtsprechung je nachdem, ob sie bewusste Fahrlässigkeit oder bedingten Vorsatz angenommen hat, nur wegen fahrlässiger Tötung oder wegen Mordes verurteilen. Diese Weichenstellung hat zur Folge, dass sich der Strafrahmen zwischen maximal fünf Jahren (§ 222 StGB) oder lebenslang (§ 211 I StGB) bewegt.

¹⁷ BGBl I S. 3532.

¹⁸ *Joecks/Jäger* (Fn. 10), § 315d Rn. 2.

¹⁹ *Fischer* (Fn. 7), § 315d Rn. 22 f; *Joecks/Jäger* (Fn. 10), § 315d Rn. 3; *Rengier*, Strafrecht Besonderer Teil II, § 44a Rn. 9.

²⁰ *Fischer* (Fn. 7), § 315d Rn. 24; *Joecks/Jäger* (Fn. 10), § 315d Rn. 11 f; *Rengier*, BT II (Fn. 19), § 44a Rn. 10 f.

Durch § 315d StGB wurden die Handlungsmöglichkeiten der Gerichte, die derartige Fälle zu entscheiden haben, im Bezug auf die Festsetzung des Strafrahmens, erweitert. Das Problem, ob bedingter Vorsatz oder bewusste Fahrlässigkeit vorliegt, stellt sich trotz der Schaffung des neuen Tatbestandes, da dieser nur eine separate Strafbarkeit im Bereich der Straßenverkehrsdelikte normiert. § 315d StGB bietet die Möglichkeit, einen Strafrahmen festzusetzen, der sich zwischen dem der §§ 211, 222 StGB bewegt, was zu begrüßen ist, da der Strafrahmen der §§ 222, 315c StGB für derartige Fälle zu niedrig erscheint.²¹ Insofern wurde eine Norm geschaffen, die dem Unrechtsgehalt einer solchen Tat – unabhängig von den §§ 212 I, 211, 222 StGB – Rechnung trägt.

Nach dem Grundsatz „nulla poena sine lege“ können die Angeklagten im Berliner Raserfall nicht nach § 315d StGB bestraft werden, sodass die Vorschrift im konkreten Fall nicht weiterhilft, da sie erst nach den Geschehnissen in Berlin geschaffen wurde. Für zukünftige Raserfälle wird sie jedoch von großer Bedeutung sein.

5. Kritik

Die Fallkonstellation, in der junge Männer mit ihren Autos illegale Rennen fahren, hatten deutsche Gerichte bereits mehrfach zu entscheiden. In Köln wurden die damals 21 und 22 Jahre alten Angeklagten wegen fahrlässiger Tötung aufgrund des Fahrens mit deutlich überhöhter Geschwindigkeit, das zu einem Unfall mit tödlichem Ausgang geführt hatte, verurteilt.²² Auch in Bremen musste sich ein 24 jähriger Motorradfahrer, der in der Innenstadt mit 150 km/h unterwegs war und einen Unfall mit tödlicher Folge verursachte, ebenfalls wegen fahrlässiger Tötung vor Gericht verantworten.²³ Der „Berliner Raserfall“ ist deshalb so besonders und aufsehenerregend,

weil hier das LG Berlin erstmals die Angeklagten wegen Mordes verurteilt hat. Über die Richtigkeit der Entscheidung des LG lässt sich jedoch streiten: Das Urteil ist sowohl auf Kritik als auch auf positive Bewertungen gestoßen.

Kritiker²⁴ des Urteils führen an, dass eine Verurteilung wegen Mordes ein unbilliges und hartes Ergebnis aufgrund der zwingenden lebenslänglichen Freiheitsstrafe sei. Allerdings ist dieser Fall doch eher ein Anlass, über eine Reform der Tötungstatbestände, insbesondere des Mordparagraphen²⁵ nachzudenken und mehr als nur eine Möglichkeit zur Festsetzung der Länge der Freiheitsstrafe zu normieren, um eben solche als ungerecht empfundene Ergebnisse zu vermeiden. Der Einwand, ein unbilliges Resultat bei Bejahung bedingten Tötungsvorsatzes zu erzielen, ist allerdings wenig zielführend: Sollen Gerichte keinen Tötungsvorsatz annehmen – obwohl dessen Vorliegen mit entsprechender Begründung rechtlich durchaus haltbar ist – und nicht wegen Mordes verurteilen, nur um ein billiges und an dem Gerechtigkeitsgefühl der Gesellschaft angepasstes Urteil präsentieren zu können? Das Urteil des LG ist deshalb richtig, weil es losgelöst von Gerechtigkeits- und Billigkeitserwägungen, die die Kritiker offenbar vermissen, korrekterweise nur die rechtliche Lage bewertet hat.

Die Feststellung dessen, was Angeklagte in der Situation von A und B gewollt und gedacht haben, erweist sich in der Praxis als äußerst schwierig, zumal sie von ihren Verteidigern häufig geraten bekommen, entweder gar nichts oder nichts Zielführendes in der Verhandlung zu sagen. Ihnen nachzuweisen, dass sie bedingt vorsätzlich gehandelt haben, erscheint gerade im Hinblick auf das voluntative Vorsatzelement diffizil. Allerdings ist der Nachweis von Vorsatz stets mit Schwierigkeiten verbunden. Die Tatsachen, dass junge Erwachsene Gefahren suchen, risikofreudig sind

²¹ Walter, NJW 2017, 1350.

²² BGH NStZ 2018, 29.

²³ BGH NStZ-RR 2018, 154.

²⁴ Walter, NJW 2017, 1352.

²⁵ Preuß, NZV 2017, 306.

und mit der Durchführung des Rennens nicht ihren eigenen Tod verursachen wollten,²⁶ sind zwar nachvollziehbar, allerdings lässt sich nicht bestreiten, dass die enorme Gefährlichkeit der in Rede stehenden Handlung die Annahme von bedingtem Vorsatz zumindest indiziert.

Der herrschenden Einwilligung- und Billigungstheorie folgend liegt die Annahme von bedingtem Vorsatz nicht fern. Bewegt sich jemand im Straßenverkehr mit dem Ziel, ein illegales Straßenrennen durchzuführen, so begründet er eine so überdeutliche Lebensgefahr für andere, dass er bereits zu Beginn des und während des besagten Rennens wenigstens bedingten Vorsatz hat, weil man nicht an über zehn Ampeln in der Innenstadt Berlins mit extrem überhöhter Geschwindigkeit vorbeirasen und dabei keinen potentiell tödlichen Unfall billigend in Kauf genommen haben kann.²⁷ Wer ebendies um 00.30 Uhr in der Hauptstadt mit bis zu 170 km/h innerhalb einer „Touri-Meile“ tut, kann aufgrund der Möglichkeit des Einbiegens eines anderen Fahrzeugs und der daraus resultierenden blitzartigen Gefahrensituation, auch mit überdurchschnittlichem fahrerischen Können, nicht ernstlich und mit guten Gründen darauf vertrauen, dass der drohende Aufprall vermieden werden kann. Für die Annahme von lediglich bewusster Fahrlässigkeit fehlte den Fahrern eine vertrauensstiftende Tatsachenbasis.²⁸ Was im Inneren der Angeklagten vorgegangen sein muss, kann nicht mehr als pflichtwidriges Vertrauen auf das Ausbleiben des Erfolges bezeichnet werden. Die Täter hatten demnach nicht erst bei Einfahren in die Kreuzung bedingten Vorsatz, sondern bereits zu einem früheren Zeitpunkt.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass das Urteil des LG Berlin Zustimmung verdient. Die Entscheidung des BGH vom 01. März 2018 steht der Annahme von bedingtem Vorsatz in dieser Konstellation prinzipiell auch

gar nicht entgegen. Bemängelt wurde lediglich, dass das LG seine Annahme nicht hinreichend begründet hat. Der Nachweis des Vorliegens des voluntativen Vorsatzelements gelingt nicht durch eine pauschalisierende Zuweisung der Angeklagten zu bestimmten Personengruppen und nicht auf Grundlage eines nicht existenten Erfahrungssatzes diesbezüglich. Gerade hinsichtlich der Entstehungsgeschichte der Hemmschwellentheorie lässt sich feststellen, dass es dem BGH gerade bei Tötungsdelikten bei der Annahme von bedingtem Vorsatz auf eine stichhaltige Begründung auf Grundlage der Würdigung aller Einzelfallumstände ankommt. Auch hätte das LG nicht offenlassen dürfen, zu welchem Zeitpunkt die Täter bedingt vorsätzlich handelten, sondern hätte an einen bestimmten, rechtlich relevanten Zeitpunkt anknüpfen und versuchen müssen, nachzuweisen, dass *dolus eventualis* vorgelegen hat.

Vorliegend stört sich der BGH also insgesamt nicht an der Annahme von Vorsatz im Grundsatz, sondern an der vorgebrachten unzureichenden Begründung. Nachdem er an das LG Berlin zurückverwiesen hat, bleibt mit Spannung zu erwarten, ob es in seinem Urteil bei der Annahme von Vorsatz und der Verurteilung wegen Mordes bleibt und wenn ja, wie diese begründet wird.

(Alisa Arnt/Maike Schmalow)

²⁶ *Walter*, NJW 2017, 1350.

²⁷ *Walter*, NJW 2017, 1352.

²⁸ *Kubiciel/Hoven*, NStZ 2017, 442.